

Horizonte gegenwärtiger Ethik

Festschrift für Josef Schuster SJ

Herausgegeben von
Paul-Chummar Chittilappilly

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Die Tugend der Epikie im Spannungsfeld von Recht und Ethik

von Kerstin Schlögl-Flierl

Dem Geehrten, Josef Schuster, möchte ich einen Beitrag aus dem Bereich der Tugendethik¹ widmen, ist er doch für mich einer derjenigen Lehrer unter den deutschen Moraltheologen, der die Tugendethik neben der Normethik in den letzten Jahren deutlich konturiert hat. „Eine Tugendethik ist als sinnvolle Ergänzung einer normativen Ethik zu verstehen oder anders ausgedrückt: Normenethik und Tugendethik verhalten sich komplementär zueinander.“² Mit dem eindrücklichen Bild der Tugend als Haltungsbild, welches Josef Schuster immer wieder stark gemacht hat, soll in diesem Aufsatz ein für mich so verstandener Idealtypus dieses Konzeptes von Tugend, nämlich dasjenige der Epikie, erläutert werden.

Ich werde in einem ersten Schritt die zentralen Begriffe meines Themas einführen: die Epikie, die Tugend der Epikie und den Kontext derselbigen: das Spannungsfeld von Recht und Ethik, um dann in einem zweiten Schritt einen kurzen historischen Abriss zur Begriffs- und Ideenentwicklung der Epikie zu bieten. Im dritten Schritt soll ein systematisches Erfassen und eine Kriteriologie angedeutet und in einem vierten Schritt mögliche Anwendungsmöglichkeiten, so beispielsweise beim medizinisch assistierten Suizid, der Suizidbeihilfe, angeschnitten werden.

1. Die konstituierenden Begriffe der Überschrift

1.1 Epikie

Der Begriff kommt vom griechischen *epieikeia* und bedeutet ganz grundsätzlich die Suche nach der größeren Gerechtigkeit. Dies klingt im ersten Moment sehr unspezifisch. Was heißt „Gerechtigkeit“, und was „die größere“? Bei der Epikie geht es im Grunde darum, die Suche nach der Sinngerechtig-

¹ Vgl. J. Schuster, *Moralisches Können. Studien zur Tugendethik*, Würzburg 1997.

² Ebd., 231.

keit zu stimulieren und aufrechtzuhalten. Andere Übersetzungen des griechischen Wortes sind „Angemessenheit, Billigkeit, Nachsicht und Milde“; sie treffen aber nicht passgenau auf die in der Ethik mit „Epikie“ beschriebene Eigenschaft bzw. Dynamik zu. Nach dem theologischen Ethiker Konrad Hilpert soll das Ernstnehmen der Epikie die Lebbarkeit der Moral ermöglichen, d. h. die Adaption von Prinzipien und Normen erleichtern (so wie z. B. auch die Lehre von der Klugheit oder von den bedeutsamen Umständen der menschlichen Handlung usw.).³

1.2 Tugend der Epikie

Ich habe im Titel die Epikie als Tugend gekennzeichnet. In der Ethik wird die Tugend mitunter als Habitus charakterisiert, der immer wieder eingeübt werden muss, ähnlich wie eine handwerkliche Fertigkeit, die im besten Fall immer mehr perfektioniert wird, je öfter sie Anwendung findet. Im Mittelpunkt steht die Persönlichkeitsbildung. Die Tugenden helfen dabei, Charakterstärken zu entwickeln. „Anthropologisch oder moralpsychologisch wird von Tugenden als Haltung, Charaktereigenschaft oder als angemessenes Gleichgewicht in Bezug auf die Affekte gesprochen. Nicht um das resultierende Verhalten geht es, sondern um den Ursprung des Handelns. Gewöhnlich spricht man von moralischem Können bzw. der guten oder besten Verfassung der menschlichen Vermögen im Unterschied zum moralischen Sollen“⁴ – so Josef Schuster. Bei der Tugend der Epikie geht es darum, sich immer und immer wieder die Sinnfrage bei der Erfüllung von Normen und Gesetzen zu stellen. Deswegen steht die Epikie auch im Spannungsfeld von Recht und Ethik.

1.3 Die Tugend der Epikie im Spannungsfeld von Recht und Ethik

An sich basiert das vorliegende staatliche Recht auf der Einhaltung von Gesetzen und Normen. Die Tugend der Epikie sieht aber vor, dass im Namen der größeren Gerechtigkeit rechtliche Normen, d. h. Gesetze, auch nicht eingehalten werden müssen bzw. sogar durchbrochen werden müssen und dürfen, sollte die Epikie *in extenso* interpretiert werden. Und dies scheint durch-

³ Vgl. K. Hilpert, „... um des Menschen willen ...“ (Mk 2,27). Lebbarkeit als Kriterium der Theologischen Ethik. Ausführliche Dokumentation, München 2013, 11.

⁴ J. Schuster, Moralisches Können (s. Anm. 1), 19.

aus auf den ersten Blick in Spannung zum Geltungsanspruch des staatlichen Rechts zu stehen. Auch im Kirchenrecht wird um den Geltungsbereich der Epikie gerungen.⁵ Mit dieser Interpretation – Epikie rufe zum Gesetzesbruch auf – ist natürlich eine große Herausforderung verbunden: Wann darf ich mich auf die Epikie berufen, und auf welcher Basis bzw. mit welcher Legitimation? Oder auch: Wann muss ich sogar auf die Epikie pochen, hilft sie mir doch, in einer bestimmten Situation adäquat zu agieren? Zu diesen Fragen kann aus der Geschichte gelernt werden, was im zweiten Schritt gesehen soll.

2. Historischer Abriss zur Epikie

Üblicherweise rekurriert man als Ideengeber⁶ für die Epikie auf Aristoteles für die Antike, auf Thomas von Aquin für das Mittelalter (13. Jahrhundert), der Aristoteles adaptierte, und auf Francisco Suárez für die beginnende Neuzeit (16. Jahrhundert).

Aristoteles, als erste und grundlegende Referenzgröße, beschreibt die Epikie als Tugend in der Gesetzesauslegung im Dienste der größeren Gerechtigkeit. Bei ihm – vornehmlich in seinem Werk „Nikomachische Ethik“ – ist die Epikie in der Tugendlehre verortet, näherhin bei der Tugend der Gerechtigkeit, da es aufgrund der komplizierter gewordenen Bedingungen in der arbeitsteiligen Gesellschaft der Polis damals nötig wurde, eine Differenzierung dieser allgemeinen Gerechtigkeit in besondere Teilbereiche zu schaffen. Epikie bedeutet in den Worten des Aristoteles „eine Korrektur des Gesetzes, da wo dasselbe wegen seiner allgemeinen Fassung mangelhaft bleibt“⁷. Der Philosoph erkannte an, dass allgemeine bzw. allgemein verfasste Gesetze nie alle komplexen Einzelfälle adäquat erfassen können. So hilft die Epikie, diese Lücken auszufüllen und als die größere Gerechtigkeit zwar im Einzelfall die objektive Rechtsnorm nicht völlig außer Kraft zu setzen, jedoch im Gegenteil

⁵ Vgl. M. Graulich, Die Lebensentscheidung im Spannungsfeld von Recht und Moral. Erwägungen zur Theologie des kirchlichen Rechts, in: Salesianum 63 (2001) 341–375.

⁶ Vgl. grundlegend G. Virt, Epikie – verantwortlicher Umgang mit Normen. Eine historisch-systematische Untersuchung zu Aristoteles, Thomas von Aquin und Franz Suarez (TTS 21), Mainz 1983; oder weitergehend: G. Virt, Moral Norms and the Forgotten Virtue of Epikeia in the Pastoral Care of the Divorced and Remarried, in: Melita Theologica 63 (2013) 17–34.

⁷ Aristoteles, Nikomachische Ethik. Auf der Grundlage der Übersetzung von Eugen Rolfes hg. v. Günther Bien, 4., durchgesehene Auflage, Hamburg 1985, V, 14, 1137b.

sie in kluger Weise derart anzuwenden, dass die Normumsetzung im betreffenden Fall wirklich gerecht ist und nicht faktisch ungerecht wird.

Ist die Lehre von der Epikie bei Aristoteles vor allem im Kontext seiner Lehre von der Polis und der damit zusammenhängenden politischen Anthropologie verortet, so gewinnt sie ihre genuine Legitimation bei Thomas von Aquin vorrangig aus dem Kontext seiner theologischen Freiheitslehre und damit aus dem Kontext der theologischen Anthropologie. Nicht der Mensch als *zoon politikon*, sondern als *imago dei* (Abbild Gottes) steht im Mittelpunkt beim Dominikaner Thomas von Aquin. Epikie bildet bei Thomas den Abschluss in einer Reihe von der Gerechtigkeit zugeordneten Tugenden. Seine Spitzenaussage findet sich in der *Summa theologica*, seinem Hauptwerk:

In Einzelfällen verstößt jedoch die Beobachtung dieses Gesetzes gegen die gerechte Gleichheit und gegen das vom Gesetz bezweckte Gemeingut. So schreibt das Gesetz vor, hinterlegtes Gut zurückzugeben, weil das in den meisten Fällen gerecht ist. Manchmal aber kann es schädlich sein, wenn z. B. ein Rasender ein Schwert hinterlegt hat und es im Zustand der Raserei zurückverlangt, oder wenn jemand hinterlegtes Gut zurückfordert, um das Vaterland zu bekämpfen. In solchen und ähnlichen Fällen wäre es verkehrt, ein bestehendes Gesetz zu befolgen und es ist richtig, ohne Beachtung des Gesetzeswortlautes dem zu folgen, was die Natur der Gerechtigkeit und der allgemeine Nutzen fordern. Darauf bezieht sich die Epikie.⁸

Als Beispiele werden hier erläutert: der Rasende oder der Vaterlandsverräter, dem das hinterlegte Gut, und zwar das potentielle Kampfmittel, trotz der bestehenden Eigentumsansprüche vorenthalten wird. Thomas hält genauer fest, dass in den beschriebenen Fällen, in denen eine Erfüllung eines Gesetzes, gegen seine eigentliche Sinnspitze und gegen die Intention des Gesetzgebers, das Gesetz in das Gegenteil führe, man den Wortlaut des Gesetzes übergehen bzw. sogar gegen den Wortlaut der Gesetzesnorm handeln dürfe,⁹ ja sogar müsse. Es ist also Epikie in solchen Fällen angezeigt, in denen das Handeln unverhältnismäßig oder sogar kontraproduktiv gegenüber dem Gesetz würde. Somit kann mit Thomas von Aquin eine Kriteriologie deutlich gemacht werden.

⁸ *Thomas von Aquin*, Tugenden des Gemeinschaftslebens. *Summa Theologica* II-II. 101–122 (DThA 20), München/Heidelberg 1943, hier II-II, q. 120, a. 1.

⁹ Vgl. *Thomas von Aquin*, Das Gesetz. *Summa Theologica* I-II. 90–105 (DThA 13), München/Heidelberg 1977, hier I-II, q. 96, a. 6.

Bevor aber auf die Krieriologie der Epikie (Punkt 3) näher eingegangen wird, sei noch eine weitere Station genannt, Francisco Suárez, ein Jesuit, bei dem das Konzept der Epikie jedoch „verkümmert“. Statt um eine Tugend handelt es sich bei Suárez in seinem Werk *De Legibus* um eine zu vernachlässigende Notwendigkeit. Statt die Eigenständigkeit der Normauslegung für das sittliche Subjekt mittels der Tugend der Epikie zu betonen, gibt Suárez eine genaue Reglementierung für die Fälle, in denen Epikie noch anzuwenden sei: Erstens wenn die Gesetzeserfüllung im konkreten Fall sittlich unerlaubt ist, zweitens wenn sich die Gesetzeserfüllung für den Einzelnen als unverhältnismäßig schwer, ja verderblich erweist, und drittens wenn nach vernünftigem Ermessen der Gesetzgeber hier lediglich nicht verpflichtet wollte, also der vermutete Wille des Gesetzgebers in diese Richtung deutet.¹⁰ Der Weite der Auslegungsmöglichkeiten wird damit eine Absage erteilt. Es handelt sich im Letzten um eine kasuistische Interpretationsregel, nicht mehr um eine Tugend. „Epikie ist nicht mehr die Tugend des klugen und besonnenen sittlichen Urteils, sondern ein Akt der Gesetzesverbesserung bei gesetztem Recht, der aufgrund der abstrakten Absolutheit und Allgemeingültigkeit des Gesetzes in der konkreten Situation notwendig wird.“¹¹

Nach diesem historischen Durchlauf lässt sich festhalten, dass im Vergleich zur Tradition ab der Deutung durch Suárez die zusätzlichen Bedeutungsaspekte der Epikie, die in heutiger Diktion etwa mit „Zivilcourage“ zu umschreiben wären, weggefallen sind. Fassten Aristoteles und daran anschließend Thomas von Aquin die Epikie als Tugend in der Gesetzesauslegung im Dienste der größeren Gerechtigkeit auf, so ist sie bei Suárez zu einer Interpretationsregel in genau benannten Einzelfällen geworden. Der Geltungsbereich der Epikie wurde damit streng eingegrenzt und normiert, wohingegen die ursprüngliche Tugend der Epikie ja gerade eine Bandbreite von Möglichkeiten eröffnet. Als kasuistische Interpretationsregel gedacht, bringt sich die Epikie um ihr Potenzial, das da wäre, den Blick über den Tellerrand zu heben und nicht beim Gesetzeswortlaut zu verharren und auf

¹⁰ Kasuistische Interpretationsregel bei Francisco Suárez: *Et ita tres modi vel rationes utendi epikie distingui possunt, ut unus sit propter cavendum aliquid iniquum, alius propter vitandum acerbam et injustam obligationem, tertius propter conjectatam legislatoris voluntatem, non obstante potestate.* (De Legibus, lib. VI, cap. 7, 11) F. Suárez, Opera Omnia, Bd. 6, Editio Nova, a Carolo Berton, Paris 1856.

¹¹ S. Rappel, Gemeinsame Weltverantwortung und globales Ethos. Christentum – Hinduismus – Konfuzianismus – Daoismus, Paderborn u. a. 2007, 114.

seine strenge Einhaltung zu pochen. Die u. a. von Suárez so verstandene Epikie würde sozusagen ihr eigenes Wesen verleugnen.

3. Systematisches Erfassen und Kriteriologie für die Epikie heute

In der Debatte des 20. und 21. Jahrhunderts haben Moralthologen wie Josef Fuchs, Günter Virt u. a. die Epikie wiederentdeckt.

1. Epikie legt den Akzent mehr auf Inhalte und weniger auf die wortgetreue Erfüllung von bestehenden Normen und Gesetzen, da bei der Formulierung der Norm oder des Gesetzes nicht das Gesamt an allen denkbaren Möglichkeiten antizipiert wurde bzw. werden konnte, unter der Voraussetzung, dass man von einer Wandelbarkeit von Normen oder Gesetzen ausgeht.

2. Epikie ist dabei geradezu der „praktizierte Vorbehalt“¹², der in der Praxis der Gesetzes- oder Normenanwendung notwendige Vorbehalt der Sache gegenüber, oder anders gewendet: die Tugend der „Nach-Sicht“ im Sinne des Nach-Sehens¹³, ob die herrschende Norm oder das herrschende Gesetz auf den Einzelfall passt. Ist sie oder es noch den beteiligten Personen, der Sache und der Situation angemessen? So wird, wenn die Epikie in das Denken implementiert wird, die verantwortliche Kreativität im Umgang mit Gesetzen und Normen gegenüber der wortgetreuen Umsetzung des Gesetzes betont. Damit ist dem Subjekt aber auch eine sehr große Verantwortung aufgegeben, nicht blind das Gesetz oder die Norm zu befolgen, sondern immer auf den eigentlichen Sinn des Gesetzes und der Norm zu achten. Oder, wie es ein rechtswissenschaftliches Handbuch formuliert: „Es ist eine Absage an das strenge Recht, den rigor iuris, an dessen Stelle humanitas und misericordia (Menschlichkeit und Mitleid) treten sollen.“¹⁴

3. Die Epikie umgreift, positiv gewendet, eine Grundhaltung der Selbstverteidigung gegenüber ausufernden Rechtsansprüchen. Der Einsatz der

¹² Vgl. K. Demmer bei J. Fuchs, Epikie – der praktizierte Vorbehalt, in: StZ 214 (1996) 749–758. Vgl. als Überblick K. Demmer, Selbstaufklärung theologischer Ethik. Themen – Thesen – Perspektiven, Paderborn 2014, 111–132.

¹³ Vgl. J.-P. Wils, Versuche über Ethik (Studien zur theologischen Ethik 108), Freiburg i. Br. 2004, 20. Oder auch insgesamt J.-P. Wils, Nachsicht. Studien zu einer ethisch-hermeneutischen Basiskategorie, Paderborn u. a. 2006.

¹⁴ H. Honsell/Th. Mayer-Maly, Rechtswissenschaft. Eine Einführung in das Recht und seine Grundlagen, Berlin/Heidelberg 2015, 5.

Epikie bei rechtlichen Normen, näherhin beim positiven menschlichen Gesetz, gilt der Tradition entsprechend *ut in pluribus*, d. h. die Epikie liefert eine Ausnahmeregelung zu einem menschlichen Gesetz und tastet dabei seine grundsätzliche Geltung nicht an. Es geht dabei um die innere Lücke des Gesetzes. So wird die Epikie verstanden als Fähigkeit, die Passgenauigkeit einer Norm zu prüfen. „Dies entspricht in vieler Hinsicht unserer Auffassung einer Auslegung nach der *ratio legis* und nach Treu und Glauben (§§ 157, 242 BGB).“¹⁵

4. In der heutigen ethischen Debatte wird mittels der Denkfigur der Epikie der Gesetzesbruch eingefordert, wenn die Handlung unverhältnismäßig oder sogar kontraproduktiv werden würde, würde man dem Gesetz oder der Norm Folge leisten.¹⁶ Man denke an die Ausführungen zu Thomas von Aquin. So ist hier das Kriterium der Unverhältnismäßigkeit, bzw. genauer, der Kontraproduktivität einer Handlung beim Vollzug der Norm oder des Gesetzes genannt. Zeigt sich eine Kontraproduktivität der ursprünglich intendierten Zielrichtung der Handlung, so sei es dringend angezeigt, sich auf die Epikie zu berufen.

5. Damit ist der Epikie aber auch ein Moment der Unsicherheit und Unplanbarkeit inhärent, da mit ihr nicht mehr bis ins Letzte die Geltung des bestehenden Rechtes angenommen wird, sondern dem einzelnen Bürger, der einzelnen Bürgerin die Fähigkeit zugetraut wird, die Gesetze auf die größere Gerechtigkeit hin lesen und den Ausnahmefall eines bestehenden Gesetzes argumentativ abgesichert rechtfertigen zu können. Und natürlich ist das ein Kriterium für die Anwendung der Epikie: Es muss rational argumentativ dargelegt sein, ob und wann die Epikie Anwendung findet. Die Epikie darf nicht willkürlich und nicht nur einfach aus einem subjektiven Empfinden heraus herangezogen werden, sondern es muss begründet werden können, warum mit dieser oder jener Befolgung des Gesetzes dem Sinn des Gesetzes nicht oder nur teilweise Genüge getan wird. Und, dies ist natürlich vorausgesetzt, es muss sich überhaupt mit dem Gesetz, mit der Frage der Gerechtigkeit im Vorfeld auseinandergesetzt werden. Was versteht der oder die Einzelne unter Gerechtigkeit?

¹⁵ N. Horn, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie. 2., neubearbeitete Auflage, Heidelberg 2001, 152.

¹⁶ Vgl. S. Ernst, Umgang mit moralischer Differenz. Ansatzpunkte in der Tradition der Moralthologie, in: K. Hilpert (Hg.), Theologische Ethik im Pluralismus (Studien zur theologischen Ethik 133), Freiburg i. Br. 2012, 47–73.

6. Die Tugend – mit Josef Schuster als Habitus verstanden – charakterisiert den Stachel, welcher der Epikie innewohnt. Was treibt an, immer wieder die Frage nach der größeren Gerechtigkeit zu stellen? Das ist im Grunde dann die Tugend, die auch den unbequemen Weg einschlägt und die Beweislast auf der eigenen Seite ernst nimmt. Wenn die Epikie nur als formale Hülse verstanden würde, wäre sie nicht die Epikie, die ja gerade den inhaltlichen Abgleich anstrebt und die Frage nach der Sinngerechtigkeit wachhält. Inspiriert und motiviert wird die Gerechtigkeit vom Willen zur Barmherzigkeit. Ist der *rigor iuris* angebracht oder nicht? Ist die Gleichheit vor dem Gesetz hier dem Gegenstand und der Person adäquat verwirklicht oder nicht?

7. Epikie wird von den Ethiker(innen) vorrangig näher übersetzt als Tugend der Gewissensselbstständigkeit (Alfons Auer, Dietmar Mieth). Im Rahmen der Epikie soll im Gewissen nachgedacht werden. Die sittliche Grundhaltung der Epikie wird aufgenommen und weitergeführt im politischen Begriff der Gewissensfreiheit, die vom Recht selbst wesentlich vorausgesetzt ist, ja sie wird eigentlich als Grundrecht der Gewissensfreiheit zu seinem ausdrücklichen Inhalt gemacht. Also ist der Ort der Epikie das Gewissen.

8. „Es konnte der Geschichte der Moral nicht äußerlich bleiben, daß bestimmte Theologen, sei es im Mittelalter, sei es in der Moderne, begannen, die parallele und damit irgendwie analoge Fragestellung einzubringen, ob Epikie – obwohl sie sich in erster Linie auf das positive Gesetz bezieht – auch hinsichtlich des *sittlichen Naturgesetzes* wirksam sein könne.“¹⁷ Diese von Fuchs gestellte Anfrage bleibt der Stachel einer bleibenden Diskussion über den Geltungsbereich der Epikie: Erstreckt er sich nur auf positives Gesetz oder weitergehend auf das sittliche Naturgesetz? Dieser Ausweitung wird widersprochen, z. B. von Martin Rhonheimer:

Die Anwendung des Modelles der Epikie im Fall der *mutatio materiae* auf das Naturgesetz, zu dem heute viele Moraltheologen neigen, entspringt deshalb einem fundamentalen Mißverständnis bezüglich des Begriffes des Naturgesetzes. Es wird fälschlicherweise gemäß dem Muster eines menschlich-positiven Gesetzes behandelt. Man achtet auf den Wortlaut von Geboten und Normen und stellt fest, daß dieser nicht alle Fälle abdeckt. Von da aus kommt man zum Schluß, daß das Naturgesetz nicht immer gilt, daß es also Ausnahmen zuläßt. Aber das Naturgesetz besteht nicht ursprünglich aus (sprachlich) formulierten Geboten und Normen, sondern ist eine ‚*ordinatio rationis*‘ ein ordinativer Akt der prakti-

¹⁷ J. Fuchs, Für eine menschliche Moral. Grundfragen der theologischen Ethik (Studien zur theologischen Ethik 26), Freiburg i. Br. 1989, 178.

schen Vernunft; diese *ordinatio* deckt alle möglichen ‚Fälle‘ ab und ihm gegenüber gibt es keine Epikie.¹⁸

Und das verträgt sich nicht mit der Epikie, bei der es ja gerade um den Punkt der Wandelbarkeit von Normen geht. Will man also die Epikie auf naturrechtliche Normen ausdehnen, muss von einer Wandelbarkeit dieser Normen ausgegangen werden.

4. Beispiele der Anwendung der Epikie

Ist die Epikie überhaupt noch zeitgemäß und notwendig? In diesem Punkt möchte ich Beispiele vorstellen, in denen sich die Aktualität der Tugend der Epikie meiner Ansicht nach erweist. Die Beispiele stammen aus der Medizinethik. In sie spielt die Epikie mit hinein, als Tugendhaltung in der Medizin. Neben aller Prinzipienethik für das medizinische Handeln, sei es das Prinzip der Autonomie, der Fürsorge, der Gerechtigkeit usw., wird immer mehr versucht auch eine Tugendethik einzuführen. Und hierbei wäre die Tugend der Epikie spannend. So ist sie eine Möglichkeit neben allen Kosten- und Nutzenabwägungen, die sicherlich notwendig sind, für die Selbst-Zurücknahme, das Sich-Einlassen, die Wahrnehmung der Verantwortlichkeit usw. bei allen Entscheidungsträgern zu sensibilisieren. Dabei wird stark auf die tugendethische Ebene der Epikie abgehoben, auf die Bewegung der Nach-Sicht, des Nach-Sehens. Passt die vorgeschriebene Handlung auf die Situation des Patienten, der Patientin?

Ebenso beim Thema der Sterbehilfe und des medizinisch assistierten Suizids könnte die Denkweise der Epikie hilfreich sein.¹⁹ So hat sich beispielsweise die Evangelische Kirche Deutschlands schon 2008 auf die Epikie berufen,²⁰ um auf die Spannung von Recht und Ethik bei der Suizidbeihilfe hinzuweisen.

¹⁸ M. Rhonheimer, *Natur als Grundlage der Moral. Die personale Struktur des Naturgesetzes bei Thomas von Aquin: Eine Auseinandersetzung mit autonomer und teleologischer Ethik*, Innsbruck/Wien 1987, 390.

¹⁹ Vgl. S. Schardiens, *Sterbehilfe als Herausforderung für die Kirchen. Eine ökumenisch-ethische Untersuchung konfessioneller Positionen* (Öffentliche Theologie 21), Gütersloh 2007, 163, 446f.

²⁰ Vgl. Wenn Menschen sterben wollen – Eine Orientierungshilfe zum Problem der ärztlichen Beihilfe zur Selbsttötung. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Texte 97), Hannover 2008, Punkt 3.2.2.

[Es] ist daran zu erinnern, dass sich in dem geltenden Verständnis des ärztlichen Berufs ein gesellschaftlicher Grundkonsens bezüglich des Verständnisses menschlichen Lebens niederschlägt, wonach es gilt, Menschen nach Möglichkeit zum Leben zu helfen. Mit der Aufnahme der ärztlichen Suizidbeihilfe ins Recht würde das Spannungsverhältnis zwischen diesem der Medizin eingeschriebenen Verständnis des Lebens und dem Wunsch von Menschen, mit ärztlichem Beistand ihr Leben zu beenden, einseitig zugunsten von Letzterem aufgelöst. [...] Es kann Einzelfälle geben, die sich nicht unter allgemeinen Regeln fassen lassen und in denen entsprechende Entscheidungen mit einer Übertretung geltender Regeln verbunden sind, die nur persönlich verantwortet werden kann. Das kann auch für das ärztliche Handeln nicht ausgeschlossen werden. In der ethischen Tradition hat man dies mit dem Begriff der Epikie, der Einzelfallgerechtigkeit, bezeichnet.

Würde man für solche Fälle allgemeine Regeln aufstellen, so würde sich als Folge daraus für das ethische und gesellschaftliche Bewusstsein ergeben, dass hier Ausnahmefälle zu Regelfällen gemacht werden würden. Insofern geht es bei der Suche nach einem adäquaten ethischen und rechtlichen Umgang mit der Suizidbeihilfe im ärztlichen Bereich um eine schwierige Gratwanderung, bei der der Situation der Betroffenen und der Gewissensentscheidung von Ärzt(innen) im Einzelfall ebenso Rechnung getragen werden muss wie den Aspekten des ärztlichen Ethos und dem damit einhergehenden Arztbild. Nimmt man die Epikie ernst – auch als Tugend verstanden, die diese Suche nach der größeren Gerechtigkeit immer wieder einfordert –, so würde man eher von einer gesetzlichen Regelung der ärztlichen Suizidbeihilfe Abstand nehmen, sondern die Gewissensentscheidung des Arztes stützen, so die EKD.

Nun wurde am 6.11.2015 derjenige Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen, der weniger die Ärzteschaft in den Blick nimmt, sondern die Angehörigen und Nahestehenden, die beim Suizid Assistenz leisten sollen und straffrei bleiben, wenn sie es nicht geschäftsmäßig und wiederkehrend betreiben. Auch hier wäre die Tugend der Epikie hilfreich, das Nach-Sehen, zum einen, ob es der Rolle der Angehörigen und Nahestehenden entspricht, Beihilfe zu leisten, also das Mittel zur Selbsttötung zu beschaffen, und zum anderen, den konkreten sozialen Druck nicht unbenannt zu lassen. Eine wortgetreue Befolgung der gesetzlich straffrei geschaffenen Möglichkeiten würde die Tugend der Epikie gerade nicht vorsehen, sondern sie würde dazu auffordern, die Rolle der Angehörigen, die ja eigentlich entlastet werden sollten, neu zu durchdenken. Fast ist man schon geneigt, von der möglichen Kontraproduktivität des § 217 StGB zu sprechen, denn eine Entlastung der Angehörigen ist durch das Verbot der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe nicht erfolgt.

5. Schluss

Mit Hilfe der Epikie gelingt es, situationsadäquat und dem Menschen dienlich zu agieren. Die Grundsatzfrage lautet: Dient der Mensch den Normen und Gesetzen, oder dient die Norm oder das Gesetz den Menschen? Mit Epikie wird besonders auf den zweiten Aspekt abgehoben, was den Menschen als verantwortliche Person voraussetzt, die in der Lage ist, Normen und Gesetze kreativ zu bedenken und zu interpretieren. Wann darf ich mich auf die Epikie berufen, und auf welcher Basis? Dringend erforderlich ist die Berufung auf die Epikie, wenn die Sinnspitze des Gesetzes bzw. der Norm durch dessen und deren Befolgung kontraproduktiv wird. Basis ist die Annahme, dass die Gesetze aus Menschenhand sind und in ihrer Allgemeinheit auch nicht passgenau sein können. Die Epikie, mit Josef Schuster als Haltungsbild verstanden, hilft dabei, immer wieder genau die Sinnspitze suchen zu wollen und sich damit auch in Rechtfertigungszwang zu bringen.